

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der pph Kunststofftechnik GmbH**

1. Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen (insbesondere Lieferungen und sonstige Leistungen) zwischen der **pph Kunststofftechnik GmbH** mit dem Sitz in Karlsfeld und der Geschäftsanschrift Liebigstraße 5, D-85757 Karlsfeld (im Folgenden "**Lieferant**") einerseits und dem Kunden andererseits, gelten nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**AGB**"). Zusätzliche oder davon abweichende Vereinbarungen, insbesondere abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, müssen vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Mit einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden und an sie gebunden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für allfällige Vertragslücken.

(3) Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Verträge mit dem Kunden, ohne dass es dafür einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

2. Angebot und Bestellung

(1) Sofern Angebote des Lieferanten nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, sind sie unverbindlich und freibleibend.

(2) Angaben in Katalogen, Prospekten und dergleichen sowie sonstige mündliche oder schriftliche Äußerungen des Lieferanten sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

(3) Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferanten Änderungen gegenüber dem

Angebot des Kunden, dann gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

(4) Unwesentliche Abweichungen von den in den Angeboten des Lieferanten gemachten Angaben bleiben vorbehalten. Darüber hinaus ist der Lieferant im Fall von Sortimentswechseln bzw. Adaptierungen von Produkten berechtigt, geringfügig modifizierte Lieferungen bzw. Leistungen zu erbringen.

(5) Offensichtliche Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen jederzeit durch den Lieferanten richtig gestellt werden.

(6) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Lieferant nur durch seine vertretungsbefugten Organe vertreten wird. Erklärungen und Zusagen von sonstigen Mitarbeitern des Lieferanten sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten bindend. Ebenso werden Vertragsänderungen erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten wirksam.

(7) Kommt der Vertragsabschluss nicht bereits vorher ausdrücklich zustande, so wird der Vertrag zu den hier wiedergegebenen Bestimmungen durch das Versenden der Ware durch den Lieferanten geschlossen.

3. Preise

(1) Es gelten die am Liefertag gültigen Preise der allgemeinen Preisliste des Lieferanten. Alle vom Lieferanten genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preisangaben des Lieferanten exklusive Lieferungs- und Verpackungskosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Werden davon abweichende Preisvereinbarungen getroffen gilt folgendes: Ändern sich die Lohnkosten oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Rohstoffe, Energie, Transport,

Fremdarbeiten, Finanzierung, etc., welche nicht in der Sphäre des Lieferanten liegen, zwischen Auftragsbestätigung und Tag der Lieferung, so ist der Lieferant berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend anzupassen.

(3) Für die Preisberechnung ist immer das Gewicht bzw die Menge maßgeblich, die bei der Absendung vom Lieferanten festgestellt worden sind.

(4) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde auf einer schnelleren Fertigstellung und Auslieferung seiner Ware besteht, trägt stets der Kunde.

(5) Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei einem Bestellwert von unter EUR 250,- pro Bestellung einen Mindermengenzuschlag in der Höhe von EUR 50,- in Rechnung zu stellen.

4. Lieferung

(1) Die Ware ist - sofern nicht anders vereinbart - vom Kunden selbst abzuholen.

(2) Sofern die Lieferung der Ware vereinbart wird, trägt die damit verbundenen Kosten der Kunde.

(3) Vom Lieferanten angegebene Lieferzeiten sind freibleibend und unverbindlich. Genaue Lieferzeiten (Zeiträume) können erst angegeben werden, wenn sämtliche Liefermodalitäten geklärt sind, insbesondere Lieferort und Transport. Durch die Angabe bzw Vereinbarung von Lieferzeiten kommt kein Fixgeschäft zustande.

(4) Sollte der angegebene Lieferzeitraum um mehr als 30 Tage überschritten werden, so ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer 14tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Verzugsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstigen Schäden, sind ausgeschlossen.

(5) Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Betriebsstörung, Ausfall von Materialanlieferungen, Rohstoffmangel, Ein-

griffe durch behördliche Lenkungsmaßnahmen, Verkehrssperren etc. oder Fälle von höherer Gewalt) berechtigen den Lieferanten, nach dessen Wahl, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind dem Lieferanten sämtliche ihm dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen. Bei Nichtabnahme bestellter Waren ist der Lieferant jedenfalls berechtigt, als pauschalen Schadenersatz 25% des Auftragswerts für Spesen zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schäden bleibt unberührt.

(7) Lieferfristen und Lieferzeiten ruhen, wenn der Kunde mit der Zahlung auch nur einer Rechnung im Verzug ist. Bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung trotz schriftlicher Mahnung werden sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig gestellt.

(8) Eine Über- oder Unterlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge und Materialstärke ist zulässig.

(9) Der Lieferant ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teillieferungen für den Kunden selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum vereinbart wurde. Bei Teillieferungen gilt jede Teillieferung als gesondertes Geschäft.

(10) Bei Sonder- oder Spezialanfertigungen stellen geringe Abweichungen vom hinterlegten Muster keinen Mangel dar. Darüber hinaus sind in Sonderfertigung hergestellte Waren und Verpackungen grundsätzlich von einem Rückgaberecht ausgeschlossen.

5. Gefahrtragung

Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr einer zufälligen Beeinträchtigung, Verschlechterung und des Untergangs mit der Bereitstellung der Ware im Auslieferungslager auf den Kunden über. Im Fall der Lieferung durch den Lieferanten geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an die Transportperson überge-

ben wurde; der Versand erfolgt somit auf Gefahr des Kunden. Die Ware reist grundsätzlich unversichert, wünscht der Kunde ausdrücklich eine Versicherung, so muss er für die dadurch entstehenden Kosten aufkommen.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarungen anerkannt.

(2) Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen.

(3) Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, so ist der Lieferant berechtigt, von bereits geschlossenen Verträgen zurückzutreten bzw. die Erfüllung von ihm zweckmäßig erscheinenden Sicherungen, insbesondere von Vorauszahlungen, abhängig zu machen, und sämtliche Zahlungen sofort fällig zu stellen.

(4) Alle Zahlungen an den Lieferanten sind – mangels anderer Vereinbarung - in Euro (EUR) zu erbringen.

(5) Mitarbeiter des Lieferanten sind nur aufgrund ausdrücklicher Bevollmächtigung zum Inkasso berechtigt.

7. Gewährleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Lieferanten schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen ab der Erkennbarkeit des Mangels, zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Beweislast, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt der Kunde.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Mängelrüge eine Probe der bean-

standeten Ware auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an den Lieferanten zu senden.

(3) Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Sache begründet keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere bei geringfügigen Abweichungen in Form und Farbe, Gewicht sowie dann vor, wenn der Fehler in Kürze von selbst verschwindet oder vom Kunden selbst mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann. Unerheblichkeit liegt auch bei innerhalb der handelsüblichen Grenzen liegenden Abweichungen vor, branchenübliche Abweichungen bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.

(4) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterversand oder Be- bzw Verarbeitung der gelieferten Ware oder Ähnlichem vom Lieferanten nicht mehr geprüft werden kann, ob ein Mangel der Ware tatsächlich vorliegt.

(5) Beruht der Mangel auf einer Lieferung oder Leistung eines Dritten an den Lieferanten, so kann der Kunde nur verlangen, dass ihm die Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegen den Dritten abgetreten werden.

(6) Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das unverzichtbare Recht auf Wandlung zusteht, kann der Lieferant den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung erfüllen.

(7) Für Mängel, die durch die Anweisungen oder Pläne des Kunden oder durch Materialien, die vom Kunden bereitgestellt werden, ausgelöst werden, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

(8) Schadenersatz statt Gewährleistung wird nur in Fällen gewährt, in denen der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig Rechte des Kunden verletzt, arglistig täuscht oder fahrlässig an Körper oder Gesundheit schädigt.

(9) Allfällige Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten stehen nur dem

unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens in 12 Monaten ab Übergabe, jedenfalls aber mit Ende des auf der Ware ausgewiesenen Ablaufdatums.

8. Schadenersatz

(1) Der Lieferant haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.

(2) Der Anspruch auf Schadenersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, beträgt jedoch höchstens den Rechnungsbetrag. Alle weitergehenden vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Für Mängelfolgeschäden, indirekte (Folge-)Schäden, Prozesskosten, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Sachschäden des Vertragspartners, der Unternehmer ist, wird keine Haftung übernommen.

(3) Der Kunde hat vor Verarbeitung, Einsatz bzw Nutzung der Ware die Qualität und die Vereinbarkeit mit dem Einsatzzweck zu prüfen. Für Schäden, die aufgrund einer ungenügenden Prüfung entstehen, haftet der Lieferant nicht.

(4) Der Kunde haftet dem Lieferanten für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen.

(5) Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung bzw. Übergabe der Lieferung.

9. Produkthaftung

(1) Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel "Produkthaftung" im Sinn des Produkthaftungsgesetzes gegen den Lieferanten richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Lieferanten verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

(2) Die Produkthaftung für Schäden an Sachen, die der Kunde unternehmerisch nutzt, ist ausgeschlossen.

(3) Im Fall der Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, mit seinem Abnehmer eine gleichlautende Freizeichnungsklausel zu vereinbaren und auch diesen zu verpflichten, mit seinem eigenen Abnehmer eine gleichlautende Vertragsbedingung festzulegen, wenn dieser Unternehmer ist; im Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde dem Lieferanten für die daraus resultierenden Nachteile.

10. Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

(1) Ansprüche gegen den Lieferanten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Lieferanten mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

(2) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Rechnungsbeträge aus anderen Rechtsverhältnissen, als jenem, das Anlass zur Reklamation war, dürfen vom Kunden keinesfalls zurückbehalten werden.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum des Lieferanten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Ware jedenfalls als im Eigentum des Lieferanten befindlich zu kennzeichnen.

(2) Der Kunde ist jedoch berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Er ist berechtigt, die Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Kaufpreisforderung gilt schon jetzt als an den

Lieferanten abgetreten und der Lieferant ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, dem Lieferanten Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben, sowie seinen in Betracht kommenden Abnehmern die Forderungsabtretung mitzuteilen. Bei der Veräußerung von Ware, an der der Lieferant Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil des Lieferanten entspricht.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sowie diejenigen Sachen, an denen der Lieferant nach den vorstehenden Bestimmungen Allein- oder Miteigentum erwirbt, pfleglich und sorgsam zu behandeln und für den Lieferanten kostenlos zu verwahren. Er hat sie gegen übliche Gefahren zu versichern und tritt hiermit Entschädigungsansprüche gegenüber Versicherern oder sonstigen Ersatzpflichtigen in Höhe des Rechnungsbetrages an den Lieferanten ab.

(6) Der Kunde ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen oder an den Lieferanten abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Kunde ist in jedem Fall des Zahlungsverzuges, insbesondere im Insolvenzfall verpflichtet, dem Lieferanten Zutritt zu seiner Ware und den mit ihr hergestellten Erzeugnissen zu gewähren. Des Weiteren hat er dem Lieferanten Einsicht in seine Bücher zu geben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Aussonderungsansprüche des Lieferanten von Belang sind.

(8) Werkzeuge, Formen, Modelle und Zeichnungen bleiben jedenfalls im Eigentum des Lieferanten. Das gilt auch dann, wenn sie auf Kosten des Kunden hergestellt worden sind.

12. Verpackung/ Leihgebinde

Gebinde, die leihweise dem Kunden überlassen werden, sind spätestens einen Monat ab Rechnungsdatum, bei Rücksendung aus dem Ausland spätestens zwei Monate ab Rechnungsdatum, in ordnungsgemäßem Zustand und restentleert frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Gebinde dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte verwendet werden. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

13. Datenschutz

Der Kunde erteilt mit Zustandekommen des Vertrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung durch den Lieferanten gespeichert und auch an mit dem Lieferanten konzernverbundenen Unternehmen weitergeleitet werden.

14. Versand von E-Mails

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass ihn der Lieferant über Produkte und Dienstleistungen durch den Versand von E-Mails informiert.

15. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu bezahlen. Darüber hinaus ist der dagegen verstoßende Vertragspartner zum Ersatz des über den pauschalierten Schadenersatz hinausgehenden tatsächlichen Schadens, der aus der Verletzung der Loyalitätspflicht entsteht, zu ersetzen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Erfüllungsort ist für Lieferung und Zahlung der Unternehmenssitz des Lieferanten.

(2) Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Unternehmenssitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht auch örtlich zuständig. Der Lieferant hat jedoch das

Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

(3) Es gilt Deutsches materielles Recht, es sei denn der Lieferant verklagt den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand. Dann findet das Recht des Landes Anwendung, in dem sich der allgemeine Gerichtsstand des Vertragspartners befindet. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.